

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1135 - 1136

Unterschied zwischen Sachverständigen und
sachverständigen Zeugen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 135.

Unterschied zwischen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen.

C.P.D. § 389.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 10. Februar 1886 in Sachen der Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft, Beklagter, wider die Dampfschiffahrtsgesellschaft Neptun in Bremen, Klägerin. I. 394/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Die Klägerin ließ einen Dampfer „Gauß“ in Stettin bauen. Derselbe machte eine Probefahrt und wurde von der Veritas und vom Germanischen Lloyd in höchster Klasse lozirt. Zur ersten Frachtreise wurde das Schiff an die Beklagte für den Transport von 5000 Sack Mehl nach Rotterdam verchartert; die Fracht sollte in Stettin bezahlt werden. Das Schiff hatte eine schwere Fahrt, in der Nordsee verlor es wiederholt den Gebrauch der Maschine und wurde vorübergehend von einem norwegischen Dampfer in Schlepptau genommen. Bei der Ankunft in Rotterdam zeigte die Ladung sich beschädigt, so daß sie nicht, wie beabsichtigt war, sofort auf ein Rheinschiff zum Weitertransport übergeladen werden konnte. Es fand eine Besichtigung durch gerichtlich ernannte Sachverständige statt, und es wurde die Ladung gelöscht, gelagert und getrocknet.

Der im vorliegenden Rechtsstreit eingeklagten Frachtforderung in Höhe von 5027 M. setzt die Beklagte compensando und reconveniendo neben anderen in dieser Instanz nicht mehr interessirenden Ansprüchen auch den Entschädigungsanspruch aus der Beschädigung des Gutes entgegen und begründet diesen damit, der Dampfer sei bei der Abfahrt seeuntüchtig gewesen. Hierdurch, nicht durch Seeunfälle, sei der Schaden entstanden. Die Klägerin behauptet, der Dampfer sei seetüchtig gewesen, eventuell, die Mängel desselben seien aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken gewesen.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Klägerin zur Zahlung von 1704,78 M. verurtheilt. In der Berufungsinstanz wurde nach Erhebung von Beweisen die Klagforderung der Klägerin in Höhe von 4083,20 M. zugesprochen und die Widerklage abgewiesen. Es wurde angenommen, für die Beschädigung des Gutes im Allgemeinen sei die Klägerin nicht haftbar zu erachten, nur denjenigen Schaden sei sie zu ersetzen ver-

pflichtet, welcher eine Partie Säcke in Folge mangelhafter Garnirung betroffen habe.

Gegen das Berufungsurtheil hat die Beklagte Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurtheil beruht auf der Annahme, durch die Aussagen der Stettiner Zeugen und Sachverständigen sei erwiesen, daß das Schiff bei seiner Abfahrt seetüchtig gewesen, oder doch, daß der etwa vorhandene mangelhafte Zustand aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war. Dem gegenüber komme die entgegengesetzte Ansicht der in Amsterdam vernommenen Sachverständigen nicht in Betracht, da dieselbe nur auf einer nicht genügend begründeten Schlußfolgerung aus dem Zustand des Schiffs bei seiner Ankunft in Amsterdam auf seinen ursprünglichen Zustand beruhe, von den beiderlei Sachverständigen aber anerkannt sei, daß die Mängel, welche das Schiff nach Vollendung der Reise zeigte, sehr wohl durch Seeunfälle auf der Reise, für welche der Versrachter nicht hafte, entstanden sein könnten.

In dieser Argumentation ist ein rechtsgrundsätzlicher Verstoß nicht zu finden, die Würdigung der einzelnen Beweismittel aber entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Nur in einer Beziehung wird dem Berufungsrichter mit Recht ein Vorwurf gemacht. Es wird im Berufungsurtheil ausgesprochen, der von der Klägerin angetretene Beweis für die Abwesenheit, eventuell Unentdeckbarkeit von Mängeln des Schiffs zur Zeit der Abfahrt von Stettin sei für erbracht anzusehen. Bei Begründung dieses Ausspruchs aber wird zunächst auf dasjenige eingegangen, was der „Sachverständige“ M. über den damaligen Zustand des Schiffs ausgesagt hat. Hierin aber liegt, da M. nur unter Berufung auf den allgemein für Gutachten in Schiffsangelegenheiten geleisteten Sachverständigeneid ausgesagt hat und nicht als Zeuge vereidet worden ist, ein rechtsgrundsätzlicher Verstoß.

Allerdings ist, wie in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. IX. Nr. 110 S. 378 ausgeführt ist, dann, wenn dem Sachverständigen kein feststehender Thatbestand mitgetheilt, sondern derselbe veranlaßt worden ist, die seinem Gutachten zu Grunde zu legenden Thatsachen durch sachverständige Untersuchung zu ermitteln, „das eidliche Versprechen, das geforderte Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten, auch auf die An-